

gemessen war. Damit nun dieser Anstand, der die Anwendung der sonst zur Verhütung des Verschuldens und Verderbens der Colonate heilsamen Verordnung hinderte, gehoben, dabey dem Landmann der benöthigte Credit nicht entzogen, noch der Handel zu lässig beschränkt werde: so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Creditsumme wegen solcher Waaren, deren Borg in obigem Edict erlaubt ist, für den Voll- und Halbmeyer auf 50 Rthl., und für den Groß- Mittel- und Kleinkötter auf 25 Rthl. zu erhöhen, in Ansehung der Straßenkötter, Hoppenplöcker und Einlieger es aber bey der in voriger Verordnung bestimmten Borgsumme von 12 Rthl. zu lassen, jedoch die Zeit der Gültigkeit des Borgs allgemein auf 5 Jahre zu verlängern.

Uebrigens wird das so modificirte Gesetz auf den Borg auswärtiger christlichen und jüdischen Kaufleute an hiesige contribuable Unterthanen ausdrücklich erstreckt; hingegen davon den Borg des Garns und des Linnens, das den Linnenweber, den Garn- oder Linnenhändler auf dem Lande creditirt wird, überhaupt zur Beförderung der Leinwand- Manufactur ausgenommen.

Sämliche Ober- und Untergerichte im Lande haben sich nunmehr nach mehrgedachtem Edict vom 4ten December 1770 in der Modification und nähern Bestimmung Unserer gegenwärtigen Verordnung, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist, pflichtmäßig und bey Vermeidung scharfen Einsehens zu richten.

Gegeben Detmold den 17ten August 1802.

Num.

Num. XXIII.

Verordnung, die öffentliche Sicherheit betreffend,
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien zc. Vormünderin und Regentin.

Die öffentliche Sicherheit ist zeither in hiesigen und benachbarten Landen durch Diebesgesindel und selbst durch Räuberbanden mehrmal gestöhret und in Gefahr gesetzt worden. Um die dagegen getroffenen wirksamen Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums getreuer Unterthanen noch zu verstärken, und die Entdeckung der Thäter gewaltsamer Einbrüche und Räubereyen noch mehr zu befördern, sagen Wir mit Beystimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten demjenigen, der einen die öffentliche Sicherheit verlegenden, Lebens- oder schwere Leibesstrafe verdienenden Verbrecher so, daß dieser darauf verhaftet und überführt wird, der Obrigkeit anzeigt, eine Belohnung von 50 Rthl. zu, und versichern dabey dem Denuncianten Verschweigung seines Namens auch, falls er etwa ein Mitschuldiger und nur kein Mörder oder Brandstifter, noch der Anführer einer Bande ist, Befreyung von aller Haft und Strafe, so lange er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig macht. Dagegen haben diejenigen, welche erweislich bey Ergreifung der die öffentliche Sicherheit stöhrenden Ver-

Verbrechen nicht nach Schuldigkeit hülfliche Hand leisten, oder diese gar verhehlen und verbergen, schwere Strafe zu erwarten.

Diese Verordnung soll, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, von den Kanzeln verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 19ten August 1802.

Num. XXIV.

Verordnung, die Benutzung der Torfmoore betreffend,
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zu Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg u. Gebörne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien u. Vormünderin und Regentin.

Die Zunahme des Mangels und der daher entstehenden Theuerung des Brennholzes macht es nöthig, zu dessen Schonung auf die Beyhülfe anderer einländischen Brennmaterialien ernstlichen Bedacht zu nehmen. Und dieses Hülfsmittel können bis jetzt vornehmlich nur die in mehrern Gegenden des Landes befindlichen Torfmoore liefern. Ihre gehdrige Benutzung ist aber bisher theils von den Privateigenthümern verabsäumt, theils an verschiedenen Orten, wo sie auf öffentliche Veranstaltung geschehen sollte, durch den Widerspruch der daselbst zur Hude Berechtigten erschweret und wohl

wohl gar vereitelt. Landesmütterliche Sorge für das gemeine Wohl, das durch den Mangel eines, jedem unentbehrlichen Bedürfnisses leidet, hat Uns daher bewogen, nach Bevrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten hiermit folgendes zu verordnen.

Die eigene Benutzung der Torfmoore auf Hudefreyen Privatgründen bleibt zwar ihren Eigenthümern überlassen; diese werden aber dazu und zum sorgfältigen und regelmäßigen Betriebe des Torfstichs, sowohl zu ihrem eigenen Vortheil als zum allgemeinen Besten ernstlich ermahnet, damit die letztere Rücksicht deshalb keine Oberpolizeyliche Verfügungen erforderlich macht.

So viel hingegen diejenigen Torfmoore betrifft, die auf Gemeinheiten, worauf der Landesherrschaft das Grundrecht zusteht, oder auch auf uncultivirten, der Hude-Dienstbarkeit unterworfenen Grundstücken der Privatpersonen sich befinden; sollen die Hudeinteressenten und die Eigenthümer gehalten seyn, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfstichs auf Herrschaftliche Kosten der Vormundschaftlichen Rentkammer zu gestatten, ohne daß dagegen irgend ein Widerspruch oder ein entweder schon angefangener oder noch künftig zu erregender Proceß zulässig ist. Jedoch soll ihnen der etwaige Abgang an der Hudenußung nach einem durch unpartheyische Sachverständige auszumittelnden Anschlage vergütet, auch der Torfstich auf eine ihrer Hude am wenigsten nachtheilige Art betrieben, ihr Vieh gegen Beschädigung in den Torfgruben gesichert, und das ausgestochene Torfmoor baldmöglichst zum Wiedergenuß der Hude in Stand gesetzt werden.

Diese Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 24ten August 1802.